

Gemeindeordnung der Einwohner- gemeinde Brugg

vom 24. November 2024

Stand: 1. Januar 2026

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg

Der Einwohnerrat und die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978:

I. Allgemeines

A. Einwohnergemeinde

§ 1 Begriff, Organisation

¹ Die Einwohnergemeinde Brugg (nachstehend als „Gemeinde“ bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.

² Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.

³ Der Gemeinderat wird nachfolgend als Stadtrat und der Gemeindeammann als Stadtpräsidentin respektive Stadtpräsident sowie der Vizeammann als Vizepräsidentin respektive Vizepräsident bezeichnet.

§ 2 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- b) der Einwohnerrat
- c) der Stadtrat
- d) die Stadtpräsidentin respektive der Stadtpräsident, die Vizepräsidentin respektive der Vizepräsident
- e) Kommissionen und Angestellte mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

B. Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 3 Grundsatz, Wahlen

1 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

2 Durch die Urne werden insbesondere gewählt:

- a) die Mitglieder des Einwohnerrates
- b) die Mitglieder des Stadtrats, die Stadtpräsidentin respektive der Stadtpräsident sowie die Vizepräsidentin respektive der Vizepräsident
- c) [aufgehoben]
- d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission

§ 4 Obligatorisches Referendum

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:

- a) Änderungen der Gemeindeordnung
- b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde

- c) Budget mit Steuerfuss
- d) die gültig zustande gekommenen Referendums- und Initiativbegehren
- e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat
- f) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 3'000'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- zur Folge haben
- g) Beschlüsse über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, die den Betrag von Fr. 5'000'000.-- im Einzelfall übersteigen

§ 5 Fakultatives Referendum

¹ Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangen, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.

² Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

§ 6 Motion einer oder eines Stimmberechtigten

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann der Präsidentin respektive dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Diese muss innert sechs Monaten seit der Einreichung behandelt werden.

² Die Motionärin oder der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates.

§ 7 Initiative, Voraussetzung, Gegenstand, Rückzug

¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, bei der Präsidentin respektive dem Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.

² Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Ihr Text ist auf den Unterschriftenlisten anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.

³ Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.

§ 8 Verfahren beim obligatorischen Referendum

¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so wird innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung angeordnet; vorbehalten bleibt die vom zuständigen Departement in Ausnahmefällen zu erteilende Fristverlängerung.

² Ist das Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung. Stimmen die Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und innert eines Jahres seit der Volksabstimmung zur Abstimmung zu bringen.

³ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung, in diesem Falle evtl. mit einem Gegenvorschlag, zur Abstimmung vorzulegen.

§ 9 Verfahren beim fakultativen Referendum

¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so kann gegen diesen Beschluss das Referendum ergriffen werden.

² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er es innert sechs Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.

§ 10 Gegenvorschlag

¹ Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten. Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.

² Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Sie können uneingeschränkt erklären:

1. ob sie das Volksbegehren dem geltenden Recht vorziehen;
2. ob sie den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehen;
3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

³ Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

⁴ Werden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen, so tritt diejenige Vorlage in Kraft, welche bei der dritten Frage mehr Stimmen erzielt.

§ 11 Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren

Initiativ- und Referendumsbegehren müssen von den Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie müssen den Wortlaut der Strafbestimmungen der Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend Bestechungen bzw. Fälschungen enthalten. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts.

II. Der Einwohnerrat

§ 12 Zusammensetzung

¹ Der Einwohnerrat besteht aus 50 Mitgliedern.

² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrats.

³ Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt auf vier Jahre nach dem Verhältniswahlverfahren. Sie kann mit dem Wahltag der Erneuerungswahl des Stadtrats zusammenfallen.

⁴ Die dem Personalreglement der Stadt Brugg unterstehenden Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Einwohnerrates sein.

⁵ Die Mitglieder des Einwohnerrats können sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen.

§ 13 Zuständigkeit

Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung
- b) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes
- d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben
- e) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, die den Betrag von Fr. 3'000'000.-- übersteigen
- f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen
- g) Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Stadtrats
- h) Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten
- i) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen
- k) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohnerinnen und Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind
- l) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse
- m) [aufgehoben]
- n) Erlass und Änderung des Personalreglements der Stadt Brugg
- o) Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden
- p) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes
- q) Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel
- r) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände

§ 14 Organisation

¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin respektive den Präsidenten, die Vizepräsidentin respektive den Vizepräsidenten sowie zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler, die zusammen mit der Protokollführerin respektive dem Protokollführer des Einwohnerrates das Büro bilden.

² Eine Wiederwahl der Präsidentin respektive des Präsidenten für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.

³ Die erste Sitzung des neuen Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis zur Wahl der Präsidien vom amtsältesten Mitglied des Einwohnerrates, bei Verhinderung des nächstfolgenden Mitglieds geleitet.

§ 15 Kommissionen

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von sieben Mitgliedern und daraus deren Präsidentin respektive Präsidenten. Sie nimmt Stellung zum Budget mit Steuereffuss sowie zur Investitions- und Finanzplanung, prüft die Rechnungen sowie den Rechenschaftsbericht und befasst sich mit weiteren ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben. Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion ist die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission befugt, in alle dazu notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

² Der Einwohnerrat kann aus seiner Mitte beratende Kommissionen wählen.

³ Der Stadtrat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung vertreten lassen.

§ 16 Einberufung

Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seiner Präsidentin respektive seines Präsidenten zusammen:

- a) mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht
- b) wenn es die Präsidentin respektive der Präsident für notwendig erachtet
- c) auf Begehren des Stadtrats
- d) auf Begehren von zwanzig Prozent der Ratsmitglieder oder von fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe

§ 17 Einladung

¹ Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste, den Berichten und Anträgen in der Regel 20 Tage vorher zuzustellen.

² Ergänzende Unterlagen sind in geeigneter Form aufzulegen und auf Verlangen als Kopie abzugeben, sofern sie nicht dem Datenschutz unterliegen.

§ 18 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzung des Einwohnerrates sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 19 Gewährleistung

¹ Die respektive der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.

² Die respektive der Vorsitzende kann bei Ruhestörung die Sitzung unterbrechen oder aufheben und Zuhörerinnen und Zuhörer wegweisen, die sich ungebührlich betragen.

§ 20 Ausstand

¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des Partners, deren oder dessen Eltern sowie Kindern mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partnern gegeben ist.

² Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaften unmittelbar berührt.

³ Bei der Wahl der eigenen Organe besteht keine Ausstandspflicht.

§ 21 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Rates festgesetzt wird.

² Das Büro des Einwohnerrates führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.

§ 22 Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung

1 Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Die respektive der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

2 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim vorzunehmen.

§ 23 Geschäftsreglement

Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.

§ 24 Mitwirkung des Stadtrats

¹ Der Stadtrat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt diesem Bericht und Antrag zu-kommen.

² Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

§ 25 Mitwirkung des Stadtrats

Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und, im Einverständnis mit dem Stadtrat, auch Mitarbeitende der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen.

§ 26 Protokoll

¹ Das Protokoll des Einwohnerrates wird von der Stadtschreiberin respektive dem Stadtschreiber oder einer vom Stadtrat bestimmten stellvertretenden Person verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss gekürzt zu protokollieren.

² Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Stadtrats vor der nächsten Sitzung, spätestens aber innert 60 Tagen nach der Sitzung zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht bis zur nächsten Sitzung angefochten wird.

³ Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin respektive dem Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnet der Stadtrat.

§ 27 Veröffentlichung der Beschlüsse

¹ Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die Publikationen der Beschlüsse des Einwohnerrates werden durch den Stadtrat vorgenommen.

² Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 14 Tagen eingesehen werden können.

§ 28 Motion

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes bei der Präsidentin respektive dem Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.

² Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel binnen zwölf Monaten.

³ Der Stadtrat kann von sich aus die Entgegennahme erklären.

§ 29 Postulat

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann bei der Präsidentin respektive dem Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen anregen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Stadtrats oder der Verwaltung fallen.

² Wird dem Postulat von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat einen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

³ Der Stadtrat kann von sich aus die Entgegennahme erklären.

§ 30 Interpellation

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann der Präsidentin respektive dem Präsidenten schriftliche Anfragen einreichen, in denen über Gegenstände Auskunft verlangt wird, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates, des Stadtrats oder der Verwaltung fallen.

² Die Interpellation wird von einem Mitglied des Stadtrats beantwortet.

³ Fällt die Interpellation in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates, kann der Rat auf Antrag eines Mitgliedes Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.

§ 31 Kleine Anfragen

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann der Präsidentin respektive dem Präsidenten jederzeit eine schriftliche Anfrage einreichen. Die Beantwortung erfolgt durch den Stadtrat schriftlich unter Zustellung an jedes Mitglied des Einwohnerrates.

§ 32 Einheit der Materie

Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.

III. Der Stadtrat

§ 33 Zusammensetzung, Wahl

¹ Der Stadtrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird im Mehrheitswahlverfahren durch die Urne gewählt. Er ist Führungs- und Vollzugsorgan der Stadt Brugg und vertritt diese nach aussen und wird seinerseits durch die Stadtpräsidentin respektive den Stadtpräsidenten sowie die Stadtschreiberin respektive den Stadtschreiber vertreten.

² Der Stadtrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung erfolgen.

§ 34 Befugnisse

¹ Der Stadtrat erfüllt die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Stadt einem anderen Organ übertragen sind.

² Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

a) die Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrates

- b) der Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates und die Ansetzung von Urnenabstimmungen
- c) die Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen
- d) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes
- e) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Stadt, einschliesslich der Gemeindeanstalten
- f) die Begründung und Erfüllung finanzieller Verpflichtungen für die Stadt im Rahmen des Budgets und der bewilligten ausserordentlichen Kredite sowie die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen sowie die Ausgabe von Kassenobligationen
- g) die Wahl oder die Anstellung des Personals der Stadt Brugg und die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglements
- h) die Wahl der stadträtlichen Kommissionen und die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder
- i) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Zustimmung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bis zum Betrage von Fr. 3'000'000.-- im Einzelfall sowie über die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht
- k) die Erstattung jährlicher Rechenschaftsberichte an den Einwohnerrat. Darin sind die gestützt auf § 34 lit. i abgeschlossenen Verträge unter Angabe des Vertragspartners, des Grundstücksbeschriebes, des Preises sowie allfälliger weiterer wichtiger Vertragsbestimmungen aufzuführen
- l) die Vertretung der Stadt in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren
- m) die Wahl der Abgeordneten der Gemeindeverbände
- n) der endgültige Entscheid über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz
- o) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

§ 35 Stadtpräsidentin, Stadtpräsident

¹ Der Stadtrat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selbst. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Stadtrat in einem Reglement festzulegen.

§ 36 Delegation von Aufgaben

¹ Der Stadtrat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selbst. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Stadtrat in einem Reglement festzulegen.

IV. Behörden und Kommissionen

§ 37 [aufgehoben]

§ 38 Steuerkommission

In die Steuerkommission sind drei Mit-glieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 39 Wahlbüro

Der Einwohnerrat wählt aus den Stimmberechtigten fünf Mitglieder des Wahlbüros.

V. Verschiedene Bestimmungen

§ 40 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Stadtrates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie die Mitarbeitenden der Stadt Brugg sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

§ 41 Publikation

Offizielles Publikationsorgan ist das Amtsblatt des Kantons Aargau. Über weitere Publikationsorgane entscheidet der Stadtrat.

§ 42 Inkrafttreten

Die teilrevidierte Gemeindeordnung vom 12. September 2024 tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 11. Mai 2007 (mit der Änderung vom 19. Oktober 2012).

EINWOHNERRAT BRUGG

Markus Lang
Ratspräsident

Matthias Guggisberg
Aktuar